

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vollumfänglich für alle Vertragspartner von FEMTOLASERS, von denen FEMTOLASERS Lieferungen und/oder sonstige Leistungen bezieht (nachfolgend „Lieferant“). Ein Teil der Bestimmungen gilt nur für Lieferanten von Material oder Komponenten - einschließlich Werkzeuge oder Hilfsmittel -, die für die Fertigung bestimmt sind (nachfolgend „Fertigungslieferant“).

1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten entfallen gegenüber dem Besteller keine Wirksamkeit, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

1.3 Werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen übersetzt, dient diese Übersetzung nur zur Information. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den Sprachfassungen ist stets die deutsche Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen allein maßgeblich.

1.4 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

1.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Werktagen schriftlich an („Auftragsbestätigung“), so ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Weicht die Auftragsbestätigung in Art oder Umfang von der Bestellung auch nur geringfügig ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung vorab schriftlich zugestimmt hat.

1.6 Die auch nur teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen oder Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2. Liefertermine, Teillieferungen und Vertragsstrafe

2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferung hat ausschließlich während der Geschäftszeiten (8:00 – 16:00 Uhr) zu erfolgen, es sei denn, es wurde eine andere Lieferzeit vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf deren Eingang am vereinbarten Liefer- bzw. Erfüllungsort an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand am vereinbarten Erfüllungsort maßgebend.

2.2 Gerät der Lieferant schuldhaft in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,1 % des Bestellwertes pro Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, höheren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten.

2.3 Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - nicht gestattet.

3. Versand, Erfüllungsort und Gefahrtragung

3.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Vom Besteller vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern, FEMTOLASERS Artikelnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tag des Versandes ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten.

3.2 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift („DDP“ gemäß INCOTERMS 2010). Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der

Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.

3.3 Soweit sich aus Einzel- oder Rahmenlieferungsverträgen nichts anderes ergibt, geht die Gefahr – unabhängig vom vereinbarten INCOTERM - auf den Besteller erst über, wenn er die Lieferung oder Leistung tatsächlich physisch entgegengenommen hat.

4. Preise, Rechnung, Zahlung und Abtretungsverbot

4.1 Die vom Lieferanten veranschlagten Preise gelten stets als Festpreise.

4.2 Die Rechnung muss die Bestellnummer, die FEMTOLASERS Artikelnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.

4.3 Die Fälligkeit von Zahlungen setzt unter anderem die erfolgreiche Abnahme der Lieferung oder Leistung durch den Besteller voraus, soweit diese vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Ist keine Abnahme vereinbart, ist Voraussetzung für die Fälligkeit – unter Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist – dass die Lieferung oder Leistung vollständig und völlig mangelfrei erfolgt ist. Zahlungen erfolgen im Übrigen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Anweisung durch den Besteller maßgeblich.

4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Wareneingangsprüfung, Mängelanzeige

5.1 Die Mängelrügeobliegenheit des Bestellers gemäß § 377 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Allfällige Prüfungen der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten seitens des Bestellers, zB die hier unten genannten, haben daher keinerlei rechtliche Wirkung.

5.2 Der Besteller führt eine Wareneingangsprüfung im Rahmen des von ihm festgelegten, ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs durch, d.h. bei Fertigungsteilen im Rahmen des Fertigungsprozesses und bei Service- bzw. Ersatzteilen im Rahmen deren bestimmungsgemäßer Verwendung.

5.3 Der Besteller kann, dem Fertigungslieferanten Mängel der Lieferung anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

6. Sachmängel

6.1 Der Lieferant garantiert und haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den Anforderungen des Bestellers sowie den vom Lieferanten übernommenen Beschaffenheitsgarantien genügen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sich der Besteller in diesem Zeitraum neben der obigen Leistungsgarantie auch auf gesetzliche Gewährleistung und Schadenersatz berufen kann und dass bei Auftreten eines Mangels zeitlich unbefristet die Vermutung gilt, dass die Sache zum Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme mangelhaft war.

6.2 Der Lieferant garantiert, dass er durch seine Lieferung und Leistung keine Rechtsverletzung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen verbindlichen Bestimmungen, begeht. Der Lieferant garantiert, dass alle von ihm erbrachten Lieferungen zur Gänze in seinem Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (z.B. Pfandrechte, Forderungsabtretungen, Vorbehaltskauf etc.) dem entgegenstehen.

6.3 Der Lauf der Verjährung beginnt mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Besteller, bzw. beträgt 5 Jahre ab Kenntnis vom Mangel bzw. Schaden, sofern der Mangel bzw. Schaden zum Zeitpunkt der Entgegennahme vom Besteller nicht erkannt wurde. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich

vorgesehen, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem erfolgreichen Abschluss der Abnahme. Eine Verjährung wird stets durch die Rüge gehemmt.

6.4 Der Lieferant wird Mängel zunächst auf seine Kosten durch Nacherfüllung beseitigen, d.h. nach Wahl des Bestellers entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung bzw. Neuleistung. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat, bezüglich der gesamten Lieferung. Dem Lieferanten steht es frei, die Nacherfüllung auf die tatsächlich fehlerhaften Stücke der Lieferung zu beschränken. Er ist insofern zur Prüfung verpflichtet, dass die stichprobenartig festgestellten Mängel nicht an anderen Stücken der Lieferung vorhanden sind. Die Nacherfüllung hat unverzüglich nach Anzeige des Mangels zu erfolgen. Unterbleibt die unverzügliche Nacherfüllung oder ist sie erfolglos, kann der Besteller nach freier Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Besteller ist stets berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, ohne dass dem Besteller hierdurch seine Rechte abgeschnitten werden.

6.5 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängel feststellung und Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird. Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Besondere Hinweis- und Sorgfaltspflichten

7.1 Ist für den Lieferanten erkennbar bzw. bezweifelt er, dass die bestellte Lieferung oder Leistung für den Verwendungszweck des Bestellers nicht geeignet ist, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren und auf eine sachdienliche Änderung der Bestellung hinzuwirken.

7.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen, zB in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung, gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen sonstigen anwendbaren rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Erfordernisse, zB Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse, bei jeder Lieferung hinzuweisen.

8. Beistellung

8.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich vereinbarungsgemäß, zB zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen, verwendet werden.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

9. Geheimhaltung, Vertragsstrafe

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte unternehmerische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten oder Subunternehmer sind entsprechend zu

verpflichten.

9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen bzw. Informationen allgemein und ohne vorangegangenen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden sind.

9.3 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet der Lieferant dem Besteller eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 7.500 €. Jede Zuwiderhandlung wird -als gesonderte Tat angesehen und löst somit eine Vertragsstrafenzahlung aus.

10. Produkthaftung, Freistellung, Schutzrechte Dritter

10.1 Der Fertigungslieferant verpflichtet sich, für die Geschäftsbeziehung mit FEMTOLASERS eine Produkthaftpflichtversicherung in Höhe einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden, mindestens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr, zu unterhalten und diesen Versicherungsschutz FEMTOLASERS mit Originalunterlagen nachzuweisen.

10.2 Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass die von ihm erbrachten Arbeitsergebnisse im Bereich der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, in Asien und den USA frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Besteller und dessen Kunden ausschließen oder beeinträchtigen können.

10.3 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber dem Besteller im Rahmen der Ziffer 10.2 geltend gemacht werden, einschließlich erforderlicher und zweckdienlicher Rechtsverfolgungskosten. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.

11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

11.1 Der Fertigungslieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 05 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

11.2 Stellt der Fertigungslieferant nach Ablauf der in Abschnitt 11.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Ist der Lieferant Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so sind - auch für Scheck- und Wechselverfahren - die für den Geschäftssitz von FEMTOLASERS zuständigen Gerichte erster Instanz ausschließlich zuständig. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU sind sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Besteller von einem Schiedsgericht unter Anwendung der Schiedsregeln des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) zu entscheiden. Schiedssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Wien. Der Besteller ist jedoch stets berechtigt, jedes für den Sitz des Lieferanten zuständige staatliche Gericht anzurufen.

12.2 Auf die Rechtsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller findet österreichisches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften. Soweit UN-Kaufrecht zur Anwendung gelangt, gehen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine wirksame Regelung ersetzt, welche der wirtschaftlichen Intention der Vertragspartner am nächsten kommt. Dasselbe gilt für allfällige Lücken.